

Über Geheimehen bei den Arabern.

Von Ignaz Goldziher. Budapest.

Im letzten Jahrzehnt ist das Familien- und Eherecht der alten Araber durch die Untersuchungen von Robertson Smith, G. Wilken, Nöldeke und Wellhausen in den Kreis historischer und ethnographischer Forschung eingetreten, und mit sicherern Zügen als dies vor dem Jahre 1885 (Erscheinungsjahr des Kinship und marriage vom verewigten R. Smith) möglich gewesen wäre, formt sich das Bild der heidnisch-arabischen Gesellschaft für die wissenschaftliche Betrachtung heraus. Zu jenen Arbeiten ist nun vor einigen Monaten eine Studie des holländischen Gelehrten Th. W. Juynboll hinzugekommen; dieselbe behandelt den Zusammenhang der Brautgabe im Islam mit den Institutionen des heidnisch-arabischen Ehe-rechtes¹⁾.

In den bisherigen Arbeiten über den Charakter der arabischen Eheschließung vermissen wir die Erwähnung eines Details, auf welches in den hier folgenden Zeilen hingewiesen werden möge. Wir sind weit entfernt, demselben im System des arabischen Eherechtes eine grössere Bedeutung zuzuschreiben, als die einer Modalität innerhalb des Gesamtwesens der Institution; nur als solche möchten wir sie in die Darstellung der altarabischen Eheverhältnisse einfügen.

Unter den verschiedenen Formen der Eheschließung bei den Arabern ist nämlich neben der öffentlichen noch die Geheimehe zu unterscheiden.

Wir müssen damit beginnen, ihre Stellung in der mohammedanischen Gesetzlehre zu bezeichnen. Die Frage der geheimen Eheschließung ist vom ersten Anbeginn der gesetzwissenschaftlichen Thätigkeit im Islam ein viel umstrittenes Kapitel der kanonischen Wissenschaft der Mohammedaner. Als Axiom gilt der Grundsatz, daß eine ehrliche Ehe öffentlich abgeschlossen werden müsse²⁾; nur unzüchtige Frauen geben sich ohne öffentliche Dokumentierung in die Ehe (al-baghâjâ allatî junkilna anfasahunna bighejr bajjina)³⁾. Die Schultheologen sind aber nicht einig darüber, durch welche Akte die Eheschließung das Attribut der Öffentlichkeit erlangt. Nach den meisten Lehrern verleiht die Anwesenheit von Zeugen dies Attribut. „Wenigstens zwei Zeugen sollen (die Formel der Vertragsschließung) anhören und damit ist die Ehe geschlossen; unter den nicht obligatorischen Sachen, die das Gesetz mit Nachdruck empfiehlt, sind vorzüglich erwähnenswert die Vermehrung der Zeugenanzahl zu einer feierlichen Versammlung u. s. w.“⁴⁾. Jedoch nicht allen Autoritäten der theoretischen Gesetzforschung gilt die Anwesenheit von Zeugen als obligate Form der öffentlichen Bekundung der Eheschließung. Manche weisen die für die Notwendigkeit dieser Form beigebrachten traditionellen Beweisstellen als unecht und unbeglaubigt zurück⁵⁾ und erkennen der Mitwirkung der Zeugen den Charakter zu, eine Stütze (rukn) der Gültigkeit des Aktes zu sein, sprechen ihr aber die Fähig-

keit ab, als Bedingung (shart, conditio sine qua non) derselben zu gelten⁶⁾. Seit alter Zeit gilt als das allgemein anerkannte Mittel, die Offenkundigkeit der Eheschließung zu bewirken: al walima, das Hochzeitsmahl. Darum wird auch sehr viel Gewicht darauf gelegt, daß kein Rechtgläubiger die Einladung zu einer solchen Mahlzeit ablehne. „Wer dieselbe zurückweist, ist als ob er sich Gott und dem Propheten widersetze“⁷⁾. Selbst bei zweiten oder späteren Ehen, bei welchen lärmende Festlichkeiten vermieden werden, ist das Einhalten der walima, wenn auch in beschränkterem Mafse, unerläßlich⁸⁾.

Der öffentlichen Bekundung der Ehe steht die geheime Eheschließung (nikâh al-sirr) gegenüber. Sie gilt, wie wir bereits gesehen, als nicht vollgültig. In Tausend und einer Nacht findet sich die Erzählung von einem Königssohne, der auf einem fliegenden Wunderrosse in eine unbekannte Stadt gerät, wo er sich mit einer schönen Prinzessin heimlich verlobt. Der Vater des Mädchens, der davon erfährt, fordert den verliebten Jüngling auf, seine Werbung vor Zeugen zu wiederholen, denn „gäbe ich eine geheime Verheiratung zu, so würde ich dadurch Gegenstand der Schmach werden“⁹⁾. Darin liegt die Voraussetzung der Kenntnis des mohammedanischen Gesetzes und Brauches.

Ein älteres Beispiel für das Vorkommen von Geheimehen führt uns in die frühe Umajjadenzeit zurück. Mohammed, ein Urenkel des Chalifen Othmân, warb um eine mekkanische Sängerin, Tochter eines entlaufenen Sklaven; er bot ihr die geheime Eheschließung an. Sie war aber zu stolz, dem „Ohmssohne des Chalifen“ in eine solche Ehe zu folgen. „Wünscht dein Freund“, so erwiderte sie dem zu ihr abgesandten Ehemittler, „erlaubte Ehe, oder eingestandene Unzucht, so stehe ich ihm zu Diensten“. Als der den Mohammed vertretende Freiwerber darauf hinwies, daß von einem unerlaubten Verhältnis bei seinem Sender nicht die Rede sein könne, liefs sie ihm melden: „Niemand aber hat sich eines gesetzlich erlaubten Ehebundes zu schämen; aber eine geheime Ehe gehe ich nicht ein; das thue ich nimmer, denn ich will nicht zu Spott und Schande werden zwischen den Sängerinnen“¹⁰⁾.

Es ist gerade in anbetracht des letztangeführten Beispiels nicht voranzusetzen, daß der Unterschied zwischen öffentlich bekundeten und geheimen Ehen erst durch Gesetz und Brauch des Islam entstanden sei. Die Opposition des Islam gegen das nikâh al-sirr galt einer Gewohnheit, die er in der arabischen Gesellschaft vorgefunden hatte und die in der ersten Umajjadenzeit, in der das religiöse Gesetz des Islam noch kaum das erste Stadium primitiver Entwicklung überschritten hatte, noch in voller Übung war. Noch ein Jahrhundert nachher war man, wie wir sehen konnten, in der theoretischen Gesetzforschung über die wichtigsten Modalitäten der öffentlichen Bekundung der Ehe nicht zur Übereinstimmung gelangt.

Im arabischen Heidentum erstreckte sich die Forderung der Ebenbürtigkeit in der Eheschließung auch auf die zu heiratende Frau. Während man im Islam nur darauf achtete, daß die Frau aus edlem Stamme nicht einem unebenbürtigen Manne in die Ehe gegeben

1) Over het historische verband tusschen de mohamedaansche bruidsgave en het rechtskarakter van het oud-arabische huwelijk (Leiden, E. J. Brill, 1894). Ein Jahr früher veröffentlichte der Verfasser eine gründliche Studie über das mohammedanische Pfandrecht und dessen Stand in Niederländisch-Indien (das. 1893).

2) Die ältesten Daten siehe in den Mohammed. Studien II, S. 225.

3) Sunan al-Tirmidî I, p. 205.

4) C. Snouck Hurgronje, Mekka II, S. 160.

5) Ein darauf bezüglicher Abschnitt im Werke des Hanbaliten Abû-l-Farag ibn al-Gauzi (Leidener Hschr. Nr. 1772), S. 165a.

6) Ahmed al-Ghanîmi's Buch über die Schuldifferenzen im Ehegesetz (Kairo 1298 d. H.), S. 42. Vergl. über das Buch ZDMG, XXXVIII, p. 670.

7) Al-Muwatta' III, p. 29 ff. Al-Buchârî, Nikâh Nr. 48, 68 bis 72; Muslim III, p. 336 bis 338.

8) Snouck Hurgronje a. a. O. II, p. 183.

9) Ed. Bülâk 1297, II, p. 253.

10) Aghânî XV, p. 10.

werde, wurde im Heidentum auch die Ehe des Mannes mit einer ihrer Abstammung nach tiefer stehenden Frau verpönt¹¹⁾. Mit einer solchen Frau konnte nur ein, wenn auch als dauernd geltendes Verhältnis tieferen Grades eingegangen werden. Ein solches scheint die Geheimehe gewesen zu sein, eine Art morganatischer Ehe, wie sie der Enkel des Chalifen Othmân mit der Sängerin schliessen wollte. Von 'Amra, der Gattin des Hassân b. Thâbit, wird ausdrücklich berichtet, daß ihr Gatte mit ihr eine geheime Ehe eingegangen war (kâna chatabahâ sirran)¹²⁾. Einer der Anlässe solcher Ehen scheint, wie der der Erwerbung von Knechtsweibern in den hebräischen Patriarchenerzählungen, der gewesen zu sein, bei kinderloser Ehe mit der freien, ebenbürtigen Gattin die regelmässige Vererbung des Vermögens an direkte Nachkommenschaft zu ermöglichen. Dies ist aus der Erzählung von der unfruchtbaren Ehe des Kejs b. Darîh ersichtlich; sein Vater rät ihm, eine Sklavin als Nebenfrau zu nehmen¹³⁾. Die Kinder aus solcher Ehe waren nach arabischem Brauche völlig erbberechtigt¹⁴⁾.

Von solchen morganatischen Ehen gebraucht man den Ausdruck *tasarrara*, ein Verbum denominativum von *Sirr* (etwas Geheimen), d. h. eine Geheimehe schliessen. Eine in solcher Ehe geheiratete Frau nannte man mit dem von demselben Worte gebildeten Namen: *surrijja* (Plur. *sarâri*), d. h. die durch *nikâh al-sirr* Erworbene. Auch die arabischen Philologen leiten das Wort, freilich im andern Sinne, von *sirr* ab, und erklären die Trübung des Vokales der ersten Silbe (u aus i) als eine Eigentümlichkeit der Bildung sogenannter *Nomina relativa* (*Nisba*)¹⁵⁾. Im späteren Sprachgebrauch wird diese Benennung auf weibliche Personen angewendet, deren ethisches Verhältnis ein noch viel niedrigeres ist, als jenes, welches dem Institute der Geheimehe im alten Arabertum entsprach.

Die geologische Geschichte des australischen Festlandes.

Auf der letzten Versammlung der Australasian Association for the Advancement of Science in Brisbane hielt deren Präsident Gregory einen Vortrag über „Die geographischen Verhältnisse des australischen Kontinents während der verschiedenen Phasen seiner geologischen Entwicklung“, den *Nature* (2. Mai 1895, p. 20) in ausführlichem Auszuge wiedergibt. Gregory war, wie in der Einleitung hervorgehoben wird, wohl in erster Linie dazu berechtigt, weil er grössere Strecken des australischen Landes aus eigener Anschauung kennt, als wohl irgend ein anderer Forscher oder Beobachter.

Die älteste in Australien auftretende Gesteinsart ist ein Granit, der nochmals besonders als „alter oder Kontinentalgranit“ genauer definiert wird, und nicht mit den jüngeren oder Ganggraniten verwechselt werden darf, die bis in das Permokarbon hinauf vorkommen. Die höchsten Granitgipfel zeigen keine Spur von jemals darüber gewesenen Ablagerungen, so daß sie das älteste Festland darstellen würden. Aus den Lagerungsverhältnissen der anlagernden Sedimente wird geschlossen, daß sich eine Reihe von Inseln von Tasmanien aus längs der Linie der grossen wasserscheidenden Kette zwischen den östlichen und westlichen Flüssen nach dem Kap

York zu nordwärts zog, die eine Länge von ungefähr 2000 (engl.) Meilen besaß. Ein grösseres Festland breitete sich in Westaustralien aus, das nach Osten eine niedrige und unregelmässige Küste besaß, vor der Inseln vorgelagert waren. Das ganze übrige Gebiet des jetzigen Australiens dagegen war vom Meere bedeckt.

An diese ältesten Gesteine schliessen sich die ältesten Sedimente, aus einer Serie undeutlich geschichteter Grauwacken und Schiefer etc. bestehend, die das Äquivalent der laurentischen, cambrischen und silurischen Formationen darstellen. Sie sind technisch von grosser Wichtigkeit, da sie die Hauptquelle für die Zinngewinnung darstellen; übrigens findet sich auch Silber, Blei und Kupfer in hinreichenden Massen, um den Abbau lohnend erscheinen zu lassen, sowie Flussspat, der in den andern Formationen selten ist. Interessant sind besonders die Aufschlüsse bei Zilmantown, die zeigen, daß dort früher eine Meeresverbindung von der Ostküste nach dem Golf von Carpentaria bestand mit ähnlichen Bedingungen, wie sie sich heutzutage noch in der Torresstrasse finden.

Auch zur Devonzeit fanden wenig Verschiebungen der Grenzen zwischen Land und Meer statt, und nur eine Masse feinkörnigen Materials wurde als mächtige Schieferkomplexe abgesetzt, die von den Überresten einer reichen marinen Fauna erfüllt sind. Die oberste Schichtgruppe, welche nach Gregory hierzu gehört, sind die sogen. Gympie Series, welche von manchen ihrer Fossilien wegen schon zum Permokarbon gerechnet werden. Kurz nachher traten bedeutende Veränderungen in der Gestaltung des Kontinents ein, indem fast die ganze jetzige Fläche desselben so weit gehoben wurde, daß ausgedehnte Partien über den Wasserspiegel kamen. Die Haupthebung erfolgte an der Ostküste, wo sie ungefähr 7000 Fuß betrug, weniger gross war sie an der Westküste, umfaßte aber dort alles Land, was jetzt Westaustralien bildet. Dort und in der Mitte wirkte einfache Hebung, im Osten dagegen eine von Osten kommende Faltung, die die Kettengebirge des Ostens schuf. Ihre östliche Falte ist am höchsten, die nach Westen werden immer niedriger, bis sie sich allmählich in das centrale Land verlaufen. Mit dieser Faltenbildung Hand in Hand ging die Entstehung grosser Verwerfungsspalten, die die wichtigen Goldlagerstätten zum Teil einschliessen. Man unterscheidet davon zwei Klassen: 1. Wirkliche Spaltenfüllungen, in denen das goldhaltige Gestein in meist vertikalen Spalten in den Schichten vorkommt („lodes“) und 2. „floors of ore“, die in Schichten sich finden, welche unter geringem Winkel einfallen, und von kristallinen Gesteinen (intrusivem Granit) eingeschlossen werden. Über die Entstehung der Goldlager werden merkwürdige Ansichten geäußert, die der tellurischen Elektrizität eine grosse Rolle bei der Abscheidung der Metalle in den Gängen zuweisen.

Auf dem in dieser Zeit gebildeten trockenen Lande siedelte sich dann in der Permzeit eine reiche Vegetation an, begünstigt durch ein tropisches Klima und die dadurch hervorgerufene schnelle Verwitterung. Reichliche Kohenschmitzen und Kohlenlager zeugen noch als Reste von dem damaligen Pflanzenwuchse. Freilich sind dieselben auf Ostaustralien beschränkt, da in der Mitte und dem westlichen Teile ungünstigere Verhältnisse herrschten. Am Ende der paläozoischen oder Anfang der mesozoischen Periode scheint dann eine neue Hebung besonders in dem östlichen Teile eingetreten zu sein. Die Hauptausbreitung erfuhr das Land dadurch nach Norden, wo die ganze Fläche bis an das Barriere Riff, sowie Neuguinea und Timor etc. in die Grenzen der „terra australis“ fielen. Die Bergketten an der Ostküste hingen damals mit denen von Neuguinea zusammen.

¹¹⁾ Mohammed. Studien I, S. 122.

¹²⁾ Diwân Hassân ed. Tunis p. 14, 3.

¹³⁾ Aghâni VIII, p. 114, 1.

¹⁴⁾ Vergl. Robertson Smith, Kinship and marriage, p. 73.

¹⁵⁾ Sibawejhi ed. H. Derenbourg, II p. 64, 19 bis 21, werden Beispiele für solche Vokalabweichungen bei der Bildung von *Nomina relativa* angeführt.

GLOBUS.

ILLUSTRIERTE ZEITSCHRIFT FÜR LÄNDER- UND VÖLKERKUNDE.

VEREINIGT MIT DER ZEITSCHRIFT „DAS AUSLAND“.

HERAUSGEBER: DR. RICHARD ANDREE.



VERLAG VON FRIEDR. VIEWEG & SOHN.

Bd. LXVIII. Nr. 2.

BRAUNSCHWEIG.



Juni 1895.

Nachdruck nur nach Übereinkunft mit der Verlagehandlung gestattet.

Germanisch und Slavisch in der vorgeschichtlichen Keramik des östlichen Deutschland.

Von Hugo Jentsch. Guben.

In denjenigen Landstrichen, die in vorgeschichtlicher Zeit nacheinander von Germanen und Slaven bewohnt gewesen sind, ist der Versuch, den Nachlaß beider Völkergruppen zu sondern, von jeher auf Schwierigkeiten gestossen. Die Volksüberlieferung, anscheinend die nächstliegende Quelle, die einen klaren Einblick in die Vergangenheit gestatten könnte, ist in Wirklichkeit eher geeignet, irre zu leiten: sie hat die unverkennbare Neigung, der Gegenwart näher liegende Zeitabschnitte für die Datierung alter Funde in Betracht zu ziehen. Jene Sonderung slavischer und vorslavischer Gegenstände fiel daher so lange der Willkür anheim, als nicht eine wissenschaftliche Grundlage für die Entscheidung gewonnen war, und wenn sie in einzelnen Fällen dem sehr nahe kam, was jetzt als ausgemacht und sicher gilt, so führte doch nur der geschärfte Blick, das feine Gefühl für unterscheidende Merkmale zu Ergebnissen, die, nicht auf Beweisgründe gestützt, für andere auch nicht überzeugend waren.

Sicherheit ist in die Bestimmung der vorgeschichtlichen Funde durch die Anknüpfung an die Geschichte gekommen. Nie und nirgends hat zwischen den Kulturvölkern und den Barbaren eine allen Verkehr und Einfluß hemmende Schranke bestanden, sondern wie in der Gegenwart trug der Handel Stämmen, die auf einer niedrigen Stufe der Entwicklung standen, die Erzeugnisse weiter vorgeschrittener Nationen zu und brachte diesen Kunde von den Zuständen, die bei jenen herrschten. Zweifacher Art sind daher die Berührungspunkte, von denen wenigstens einiges Licht ausgeht, und die namentlich die chronologische Festlegung eines Teiles ihres Nachlasses ermöglichen, auch die Bestimmung einzelner Vorgänge, die sich bei ihnen abgespielt haben müssen: Nachrichten in den Schriften solcher Völker, die bereits in den Gesichtskreis der Geschichte eingetreten waren, und datierbare Bestandteile ihrer Handelsware, die sich entweder im Nachlaß der Barbaren noch vorfinden, oder in ihm wenigstens als vorbildliche Muster erkennbar sind. Diese Gesichtspunkte werden auch maßgebend sein müssen, wenn es gilt, zwischen den slavischen Niederschlägen im östlichen Deutschland und den vorslavischen eine Grenzlinie zu finden.

Die grundlegenden Untersuchungen wurden von Virchow seit dem Jahre 1869 ausgeführt. Er ging von umfänglichen slavischen Anlagen in Mecklenburg und Pommern aus, die in geschichtlicher Zeit zerstört und

deren Trümmer nicht wieder besiedelt worden waren. Derartige Punkte sind Altlübeck, 1138 von dem heidnischen Häuptling Race, sowie Garz (Carentia) und Arkona auf Rügen, 1168 vom Dänenkönig Waldemar, Julin beim heutigen Wollin, gleichfalls von den Dänen im Jahre 1177 zerstört, ferner der Rundwall bei Glaisin unweit Eldena, dessen Burg bereits im Jahre 809 vernichtet wurde. Die auf diesen Plätzen gefundenen Kulturreste haben unzweifelhaft den Slaven gehört. Mit diesem unanfechtbaren Schlusse stand die Thatsache in Einklang, daß sich das gleiche Gerät in seiner Gesamtheit und namentlich Topfgeschirr von den hier ermittelten Eigenschaften nicht weiter westlich fand, als sich nach geschichtlicher Kunde die slavische Bevölkerung ausgedehnt hat, daß es aber andererseits in verschiedenen, auch in weit voneinander entfernten Teilen eines bestimmten Gebietes, das während eines abgegrenzten Zeitraumes von verschiedenen ihrer Stämme besetzt gewesen war, nachgewiesen werden konnte und vielfach schon früher nachgewiesen war.

An allen jenen Stellen überwog das Thongerät, nur selten unbeschädigt erhalten, was sich sowohl aus der Bestimmung jener Anlagen erklärt, denen wir die Reste entnehmen, als auch aus der Beschaffenheit der Gefäße selbst, die keinen hohen Grad von technischem Verständnis und Geschick bekunden. Es sind zumeist Töpfe und Näpfe von grober Arbeit, dickwandig und schwer, aus grauem, körnigem Material von geringem Gehalt an Thonerde, das mit Quarzbröckchen, Sand und Glimmerspänen durchmischt und blätterig ist; die Oberfläche ist weder geglättet noch mit einer Thonlösung überfangen, die etwa die Unebenheiten ausgeglichen hätte, sondern fühlt sich rau an. Die geringe Kunstfertigkeit wird namentlich durch den völligen Mangel von Henkeln und Ösen ersichtlich, zu deren Ersatz nachträglich bisweilen schlichte Öffnungen unter dem oberen Rande eingebohrt sind. Hinsichtlich der Form der Gefäße, die infolge des Gebrauches der Töpferscheibe eine gewisse Regelmäßigkeit nicht entbehren, sind einige zeitliche Unterschiede namentlich in Böhmen erkennbar, die sich auch in der Lausitz und weiter westlich und nördlich wiederfinden. Fundstätten, deren Reste nicht bis in die Zeit der Regermanisation hinabreichen, enthalten meist weit geöffnete, im Aufbau ziemlich steife und wenig gegliederte Töpfe, die kegelförmig erweitert,